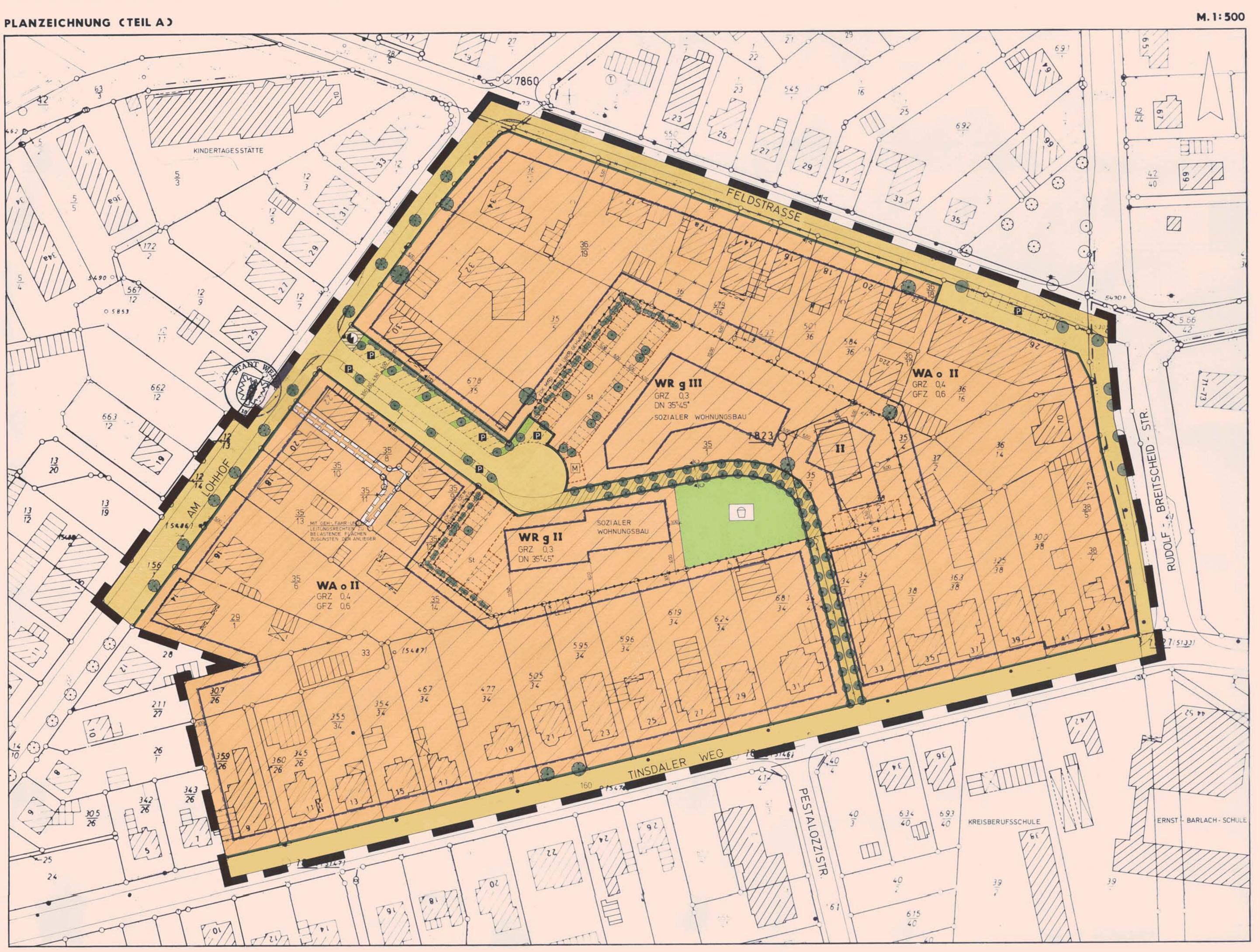
## BEBAUUNGSPLAN NR. 13a , ALTER ZIRKUSPLATZ'

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBL I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 14. JULI 1992 (BGBL I S. 1257), SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 24 FEBRUAR 1983 (GVOBI. SCH.-H.S. 86) WIRD NACH BESCHLUSS DURCH DEN RAT VOM 27 AUGUST 1992 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13a FÜR DAS GEBIET ,ALTER ZIRKUSPLATZ', BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.



DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM

BEDENKEN UND ANREGUNGEN SO WIE DIE STELLUNGNAHMEN DER AM 27 AUGUST 1992 GEPRUFT DAS ERGEBNIS IST MITGETELLT WORDEN

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT ITEIL B) WURDE AM 27.8 1992 VOM RAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DIE BE-BRUNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WIR-DE MIT BESCHLUSS DES RATES VOM GEBILLIGT 27 AUGUST 1992

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) BauGB AM 18.2.1993 INNENMINISTER ANGEZEIGT WORDEN DIESER HAT MIT ERLASS VOM 17.5.1993/3.7.1996 AZ IV 810c -512.113 - 56.50(13a)

ERKLART, DASS KEINE RECHTSVER-STOSSE GELTEND GEMACHT / DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVER STOSSE BEHOBEN WORDEN SIND

## TEXT (TEIL B)

10 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1 1 ABWEICHEND VON § 14(1) BauNVO SIND ANLAGEN UND EINRICH-

TUNGEN FUR DIE KLEINTIERHALTUNG UNZULASSIG 16 14 14 11 3 BOUNNE

20 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 1892111 BeuGB1

21 ABWEICHEND VON § 19(4) SATZ 2 BOUNVO SIND UBERSCHREITUNGEN DER SICH AUS § 19 (4) SATZ 2 ERGEBENDEN GRENZEN UNZULASSIG

3.0 UBERBAUBARE GRUNDSTUCKSFLACHE 15 9/11 2 Bau681

3.1 STELLPLATZE, GARAGEN UND TIEFGARAGEN SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN ZULASSIG. SOWEIT NICHT FUR SIE BESONDE-RE FLACHEN FESTGESETZT SIND AUSNAHMSWEISE KONNEN SIE IM WOHNGEBIET AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN NICHT FUR DAS GRUNDSTUCK BESONDERE FLACHEN FUR STELLPLATZE GARAGEN UND TIEFGARAGEN FEST GESETZT SIND UND STADTEBAULICHE UND NACHBARSCHAFTLICHE BELANGE DEM NICHT ENTGEGENSTEHEN

40 FESTSETZUNGEN UBER DIE AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

4.1 DIE FASSADEN DER GEBAUDE SIND IN SICHTMAUERWERK AUS-TEILE IN GLAS, METALL UND HOLZ KONNEN AUSNAHMEN ZUGE LASSEN WERDEN, WENN SIE ALS DEUTLICH DIE FASSADE GLIEDERNDE ELEMENTE EINGESETZT WERDEN UNZULASSIG SIND BUNTE GLASBAUSTEINE GROSSTAFELN AUS BETON UND KUNST STOFFASSADEN

4.2 DIE FARBEN MITEINANDER VERBUNDENER BAUKORPER SIND AUF EINANDER ABZUSTIMMEN

43 DACHER SIND MIT SCHWARZEN, ZIEGELROTEN UND BRAUNEN DACHPFANNEN ZU DECKEN ODER ALS BEGRUNTES DACH AUS-ZUFUHREN FUR UNTERGEORDNETE BAUTEILE KONNEN AUS-NAHMEN ZUGELASSEN WERDEN SONNENKOLLEKTOREN UND PHOTOVOLTAISCHE ANLAGEN AUF DEN DACHERN SIND ZULASSIG WENN SIE PARALLEL ZUR DACHNEIGUNG ANGEORDNET SIND

4.4 DIE HOHE DER SOCKEL DARF NICHT HOHER ALS 0.5 M UBER DEM NIVEAU DER ZUGEORDNETEN OFFENTLICHEN VERKEHRS-

FLACHE (GEHWEG) LIEGEN 45 DREMPEL DURFEN EINE HOHE VON 0.5 M NICHT UBERSCHREITEN

5.0 SONSTIGE FESTSETZUNGEN

5.1 WERBEANLAGEN SIND ABWEICHEND VON 5 62 LANDESBAUORDNUNG STETS GENEHMIGUNGSBEDURFTIG SIE DURFEN DIE SENKRECHTEN UND HORIZONTALEN BAUGLIEDER NICHT UBERSCHNEIDEN UND 1 OBERGESCHOSSES ZU BEGRENZEN UNZULASSIG IST WERBUNG MIT WECHSELNDEM UND BEWEGTEM LICHT (482 11) 1.80 / 69 (4) Bough)

5.3 DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN BAUME UND STRAU

54 IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN SICHTDREIECKEN SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEMASS § 14 ABS 1 BOUNVO UNZULASSIG EINFRIEDUNGEN, HECKEN UND BUSCHE DUR FEN EINE HOHE VON 0.7 M. BEZOGEN AUF DIE OBERKANTE DER FAHRBAHN IN DIESEM BEREICH, NICHT UBERSCHREITEN 14911 10 BouiGB

5.5 MULLANLAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN FUR GARAGEN SIND EINZUGRUNEN ODER IN SICHTMAUERWERK AUSZUFUHREN

BEBAUUNGSPLAN NR. 13 a

, ALTER ZIRKUSPLATZ

**UBERSICHTSPLAN** 

## II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

MULLTONNENSTELLPLATZ

ZEICHENERKLARUNG GEMASS PLANZEICHENVERORDNUNG 90

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (\$911)1804081

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (\$9 m2 Bauge)

WEG, NICHT BEFAHRBAR

EINFAHRTBEREICH

AUFSCHUTTUNG

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

REINES WOHNGEBIET (93 BOUNG) / (598) | BOUGB

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (84 BOUNTO ) ( \$9 (0) 1 Boungs)

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE | \$20 BanNVO |

GESCHOSSFLACHENZAHL 1920 BOUNTO

STRASSENVERKEHRSFLACHE (69.01.11 BouldB)

OFFENTLICHE PARKFLACHE ASTITUT BOUGHT

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE #9(11.11 Bay68)

OFFENTLICHE GRUNFLACHE / KINDERSPIELPLATZ | \$9111 15 Bough

ANZUPFLANZENDE BAUME UND STRAUCHER (# 910 250 BOUGE)

ZU ERHALTENDE BAUME UND STRAUCHER 189 111 256 800 68

FLACHE FUR VERSORGUNGSANLAGEN ELEKTRIZITAT

UMGRENZUNG VON FLACHEN FUR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLACHEN

BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES 159 17 BOUGH

FLACHEN, AUF DENEN NUR WOHNGEBAUDE, DIE MIT

MITTELN DES SOZIALEN WOHNUNGSBAUS GEFORDERT WERDEN KONNTEN, ERRICHTET WERDEN DURFEN

[6:91114-12 Houde]

[49]41B000B[482]LB0

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

MIT GEH - FAHR - UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLACHEN (\$9(1)21 Bou GB)

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGS -

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

28 GRZ 0,4 GRUNDFLACHENZAHL

VERKEHRSFLACHEN

GRUNFLACHEN

SOZIALER

I. FESTSETZUNGEN

VORHANDENE GEBAUDE

DACHNEIGUNG

KUNFTIG ENTFALLENDE GEBAUDE

VORHANDENE FLURSTUCKSGRENZEN

-x - x KUNFTIG ENTFALLENDE FLURSTUCKSGRENZEN

STRASSENQUERSCHNITTE M 1 200

350 (200 ) 350 ) 500 (00)

PLANSTRASSE

WASSERVEBUILDENE DECKE 1175 150 555 160 175 FELDSTRASSE SCHNITT B-B

> DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BE-STEHEND AUS DER PLANZEICH -NUNG (TEIL A) UND DEM TEXT ITEIL B) WIRD HIERMIT AUSGE -FERTIGI

DIE DURCHFUHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS

WEDEL (HOLSTEIN) DEN 1.10.1996

ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF DAUER WAHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND UBER DEN INHALT AUS KUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.9.1996 ORTSUBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORM-VORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWA-GUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BOUGH | UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ER-LOSCHEN VON ENTSCHADIGUNGSANSPRUCHEN (\$44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN DIE SATZUNG IST MITHIN AM 1.10.1996 IN KRAFT GETRETEN

DER BURGERMEISTER

M.1:5000

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG I TEIL A J UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRUNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 19 NOVEMBER 1991 BIS ZUM 20 DEZEMBER 1991 WAHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 312) BauGB OFFENTLICH AUSGELEGEN DIE OFFENTLICHE AUS LEGUNG IST MIT DEM HINWEIS. DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WAHREND DER AUSLEGEFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GEL-TEND GEMACHT WERDEN KONNEN, AM 11 NOVEMBER

1991 IM WEDEL-SCHULAUER-TAGEBLATT UND IM HAM-

BURGER ABENDBLATT - PINNEBERGER ZEITUNG - ORTS-

- 2. DKT, 1992 SOWIE DIE GEOMETRI SCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG AUSGE-NOMMEN DIE VORHANDENEN BAUME UND STRAUCHER WERDEN ALS RICH-TIG BESCHEINIGT

DER RAT HAT DIE VORGEBRACHIEN TRAGER OFFENTLICHER BELANGE

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 15.02.1993

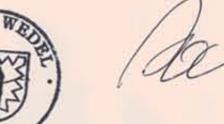


DER BURGERMEISTER



DER BURGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 24.9. 1996 DER BURGERMEISTER



WEDEL (HOLSTEIN) DEN 15.02.1993 WEDEL THOUSTEIN DEN 15.02.1993 DER MAGISTRAT

WORDEN

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTE LUNGS

BESCHLUSSES DER STADTVERTRE 1 NG VOM

31 AUGUST 1967

DER MAGISTRAT

Maan

IE FRUHZEITIGE BURGERBETEILIGUNG

1... \_m § 3(1) BauGB IST VOM 25 JUNI 1990

" M 6 JULI 1990 DURCHGEFUHRT

DER MAGISTRAT

May

WEDEL (HOLSTEIN) DEN 15.02.1993

DIE VON DER PLANUNG BERUHRTEN

SIND MIT SCHREIBEN VOM 5 SEPTEM-

LUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN

BER 1990 ZUR ABGABE EINER STEL-

TRAGER OFFENTLICHER BELANGE

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 15.02.1993 DER MAGISTRAT

DER RAT HAT AM 12 JUNI 1990 DEN

ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES

MIT BEGRUNDUNG BESCHLOSSEN

UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT



MRAIN

DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 15.02, 1993

BLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

KATASTERAMT MT P

PINNEBERG, DEN 16. FEB. 1993

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 15.02.1993 DER BURGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 23.9.1996